

Behandlung und Bewertung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (A)

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 01	Landratsamt Esslingen 08.02.2021 Eingang am 10.02.2021 per E-Mail	 Landkreis Esslingen Landratsamt Esslingen Landratsamt Esslingen - 73726 Esslingen a. N. Stadtverwaltung Postfach 1165 73236 Wendlingen am Neckar Unsere Zeichen Bitte bei Antwort angeben 411-612.21/004338 Sachbearbeitung Frau Balz Telefon 0711 3902-42461 Telefax 0711 3902-52461 Balz.Heike@LRA-ES.de Dienstgebäude: Pulverwiesen 11 73726 Esslingen am Neckar Telefon: 0711 3902-0 Telefax: 0711 3902-58030 Internet: www.landkreis-esslingen.de Zentrale E-Mail-Adresse: LRA@LRA-ES.de Datum 08.02.2021 Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Neue Sportanlagen — Teilbereich Ost“ 1. Änderung in Wendlingen am Neckar Vereinfachtes Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) Beteiligung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Absatz 2 BauGB Schreiben vom 04.01.2021, Eingang am 14.01.2021 Sehr geehrte Damen und Herren, geplant ist, die Baulichkeiten für den TV Unterboihingen e.V. vom bisherigen Standort in Unterboihingen in den Sportpark „Im Speck“ zu verlagern. Hierzu bedarf es einer Anpassung der Lage der zwei geplanten Sportfelder sowie der Anpassung der Lage und Größe des Vereinsheims. Zudem ist beabsichtigt, einen neuen Standort für den Naturkindergarten auszuweisen. Das Bebauungsplanänderungsverfahren wird vereinfacht im Sinne des § 13 BauGB durchgeführt. Das Landratsamt wurde gebeten, eine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Absatz 2 BauGB abzugeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 01	Landratsamt Esslingen 08.02.2021 Eingang am 10.02.2021 per E-Mail	I. <u>Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz (WBA)</u> 1. <u>Abwasserableitung, Regenwasserbehandlung</u> Herr Roland Schunn, Tel. 0711 3902-42485 Die Oberflächenentwässerung des Bebauungsplangebietes „Neue Sportanlagen Wendlingen (Teil Ost)“ mit gedrosselter Einleitung des Oberflächenwassers in den verdolten Speckgraben wurde mit der wasserrechtlichen Erlaubnis des Landratsamtes Esslingen vom 04.02.2009 genehmigt. Die Entwässerung des Bebauungsplangebietes ist gemäß der wasserrechtlichen Erlaubnis beziehungsweise der dazugehörigen Antragsunterlagen auszuführen. Dabei sind insbesondere die Vorgaben zur Dimensionierung der Rückhalte- und Speicherbecken und zum Regenwasserabfluss aus dem Gebiet zu berücksichtigen. 2. <u>Grundwasser</u> Herr Ulf Stein, Tel. 0711 3902-42481 Es müssen Bedenken erhoben werden. Die Aussagen im Textteil zum Punkt „Grundwasserschutz“ sind irreführend. Als langfristiger Bemessungswasserstand wird im Baugrundgutachten (Dr. Spang, 16.07.2020) wegen der geringdurchlässigen Lößlehme die Geländeoberkante genannt. Mit 5,5 m u.G. wird lediglich ein bauzeitlicher Bemessungswasserstand angegeben. Aufgrund der Erkundungsergebnisse gehen wir davon aus, dass auch in geringeren Tiefen als 5,5 m unter jetzigem Gelände ein Grundwasseraufschluss nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Seitens des WBA besteht die Besorgnis, dass tiefe Drainungen realisiert werden, die zu einer dauerhaften Grundwasserableitung führen. Insbesondere Drainungen mit einem geringeren Abstand als 2 m zu dem Grenzbereich Unterjura/Lößlehm sind bedenklich. Im Unterjura wurde ein gespanntes Grundwasservorkommen mit Druckpotenzialen festgestellt, die weit im Lößlehm liegen. Folgende Formulierung wird empfohlen: „Im Zuge einer Baugrunderkundung (Dr. Spang, 16.07.20) wurde ein gespanntes Grundwasservorkommen in den Schichten des Unterjuras angetroffen, die von mehreren Metern mächtigen Lössschichten überlagert werden. Auch in den Lössschichten kann eine Grundwasserführung nicht sicher ausgeschlossen werden. Für Baumaßnahmen im Grundwasser und bauzeitliche Grundwasserabsenkungen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Die Pläne mit Beschreibung sind beim Landratsamt Esslingen (untere Wasserbehörde) einzureichen. Baumaßnahmen, die dauerhafte Grundwasserabsenkungen erfordern, sind nicht zulässig. Gebäudeteile, die ins Grundwasser reichen, müssen wasserdicht und auftriebssicher hergestellt werden. Drainmaßnahmen sind mit dem Landratsamt Esslingen — Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz — rechtzeitig vorher abzustimmen. Sollte während der Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser angetroffen werden, ist das Landratsamt Esslingen als untere Wasserbehörde umgehend zu informieren, um die weiteren Schritte abzustimmen.“	<u>Zu Abwasserableitung:</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für die Erweiterung des Sportparks wurde die Regenwasser-Entwässerung durch das Ingenieurbüro Fritz Spieth überprüft (Stand: 05.11.2020). Die Überprüfung kommt zum Ergebnis, dass für die zu erstellenden Regenrückhaltbecken im Osten sowie eine eventuelle Änderung der Einleitung in die Becken West, eine Planänderung beim Landratsamt angezeigt ist. Voraussichtlich ist keine neue wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, da die Drosselwassermenge in den Vorfluter und die genehmigten Rückhalteräume nur geringfügig geändert werden. Die Begründung wird um Aussagen zur Entwässerung ergänzt. <u>Zu Grundwasser:</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis Nr. 3 wird entsprechend der Stellungnahme angepasst.

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 01	Landratsamt Esslingen 08.02.2021 Eingang am 10.02.2021 per E-Mail	3. <u>Vorsorgender Bodenschutz</u> Herr Mathias Haarmann, Tel. 0711 3902-42483 Auf den Schutz des Mutterbodens nach § 202 BauGB wird verwiesen. Daher ist der Mutterboden vom übrigen Bodenaushub bis zur weiteren Verwertung getrennt zu lagern und sachgerecht zu verwerten. Die Verwertung ist insbesondere deshalb hervorzuheben, weil aufgrund der umliegenden Böden davon auszugehen ist, dass im Bereich des Bebauungsplans Böden mit einer hohen Bodenschätzung von > 60 vorliegen. Für die sachgerechte Verwertung ist bereits im Planungsstudium ein Bodenverwertungskonzept zu erstellen. Es enthält die bodenkundliche Dokumentation des Bodens, Bodenmengen, Maschinenlisten, Zuwegepläne, technische Durchführung des Bodenabtrags, eventuelle Bodenmieten, Rekultivierung sowie die ausführliche Dokumentation sonstigen Umgangs mit Boden (zum Beispiel im Falle von Verdichtung). Das Konzept ist dem WBA spätestens sechs Wochen vor Beginn von Baumaßnahmen zuzuschicken. Für die Umsetzung des Bodenverwertungskonzepts ist bereits ab der Ausführungsplanung eine in Bodenschutzfragen fachkundige, externe Person hinzuzuziehen (Bodenkundliche Baubegleitung), welche <u>nachweislich</u> über Sachverstand zur Bodenkundlichen Baubegleitung (Aus- oder Fortbildungen, vergleiche DIN19639, Anhang C) verfügt. Diese Fachkraft ist dem Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz – Landratsamt Esslingen – (Mathias Haarmann, Tel. 0711/39024 – 2483, E-Mail: haarmann.mathias@lra-es.de) zu benennen. Die Fachkraft für Bodenkundliche Baubegleitung soll während der Planung und Ausführung von Maßnahmen die bodenschutzfachlich richtige Ausführung der Arbeiten überwachen und den Vorhabenträger diesbezüglich beraten. Dadurch soll Boden schonendes Arbeiten sowie die Einhaltung der Vorgaben aus dem Bodenverwertungskonzept gewährleistet werden. II. <u>Naturschutz</u> Herr Nicolas Ruoff, Tel. 0711 3902-42449 Zum Planentwurf bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. 1. <u>Artenschutz</u> Zur Sicherstellung der Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorgaben beziehungsweise hinsichtlich der dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist zwingend eine Ökologische Baubegleitung einzusetzen. Die Relevanzprüfung gibt aufgrund der Fledermäuse einen Rodungszeitraum vom 01. November – 28. Februar für die südliche Baumreihe und andere Habitatbäume vor, sodass der Textteil unter Punkt C.7 dahingehend zu ändern ist.	<u>Zu Bodenschutz:</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird ein Hinweis auf die Durchführung eines Bodenverwertungskonzepts in den Bebauungsplan aufgenommen (Hinweis Nr. 4). Zur Umsetzung der Planung wird ein Bodenverwertungskonzept durch die Stadt Wendlingen erstellt. Die Hinweise aus der Stellungnahme werden dabei berücksichtigt. Auf die Durchführung der Bodenverwertungsmaßnahme ist in der E-/A-Bilanz zum Bebauungsplan unter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen hingewiesen. <u>Zu Naturschutz:</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis Nr. 7 wird entsprechend der Stellungnahme ergänzt. Auf die ökologische Baubegleitung wird bereits in der Relevanzprüfung zum Artenschutz (Anlage zum Bebauungsplan) hingewiesen.

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 01	Landratsamt Esslingen 08.02.2021 Eingang am 10.02.2021 per E-Mail	Zu den CEF-Maßnahmen 1 und 2 wird Folgendes vorgebracht: Das Aufhängen der Nisthilfen ist von einem Fachgutachter zu begleiten. Die Ausgestaltung der Maßnahmen zum Schutz von Eidechsen sind von den noch erfolgenden Kartierungen abhängig. Der Gutachter empfiehlt, den Erhalt der südlichen Baumreihe zu prüfen. Nach einem Ortstermin am 25.01.2021 steht fest, dass die südlich Baumreihe nicht erhalten werden kann. 2. <u>Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz</u> Der Umweltbericht entfällt im vereinfachten Verfahren. In der vorliegenden Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung werden die Veränderungen zur bestehenden Planung dargestellt, abgewogen in ihrer Auswirkung auf die Schutzgüter und bilanziert. Die Bilanz ist schlüssig und ausgeglichen. Schutzgutbezogen wird die Entseigelung der bisherigen Vereinsheimfläche im Landschaftsschutzgebiet empfohlen. 3. Die vorgelegte <u>Natura2000-Vorprüfung</u> ergibt keine Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet und ist nicht zu beanstanden. 4. <u>Schutzgebiete und Biotope</u> Südlich an das Plangebiet grenzen das Landschaftsschutzgebiet „Wendlingen am Neckar“ und das Vogelschutzgebiet „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“ an. Biotope sind nicht betroffen. 5. <u>Durchgrünung</u> Für den Parkplatzbereich lassen sich aufgrund der nur lückigen Versiegelung und guter Bodenaufbereitung eines ausreichend großen Wurzelraumes ebenfalls heimische Baumarten pflanzen, sodass die GALK-Liste hier nicht zum Einsatz kommen sollte. Zur Artenliste 2 wird angeregt: Die bisherigen neugepflanzten Obstbäume wurden vorwiegend als Halbstämme gepflanzt, daher wird auf den Passus „Hochstamm“ noch einmal hingewiesen. Zur Artenliste 3 wird angeregt: Bei Pflanzung von Felsenbirnen ist die heimische Art „Amelanchier ovalis“ zu verwenden (Textteil Nummer 6.3). Einfriedungszäune sind nach Möglichkeit so anzubringen, dass die Streuobstwiesenbereiche frei begehbar Richtung Außenbereich sind.	Der Hinweis Nr. 7 wird entsprechend der Stellungnahme ergänzt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen werden mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Zu 2.: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zu 3.: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zu 4.: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bezeichnungen der Schutzgebiete werden in der Planzeichnung ergänzt. Zu 5.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt. Der Hinweis zur den Hochstämmen wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt. Die Artenliste 3 wird entsprechend der Stellungnahme ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt.

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 01	Landratsamt Esslingen 08.02.2021 Eingang am 10.02.2021 per E-Mail	III. <u>Gewerbeaufsicht</u> Herr Tobias Bareiss, Tel. 0711 3902-41407 Die beabsichtigte Planung entspricht den Zielen und Zwecken des rechtskräftigen Bebauungsplans „Neue Sportanlagen Wendlingen — Teilbereich Ost“. Die Grundzüge der Bebauungsplanung bleiben durch die Änderung unberührt. Bei der gegebenen Sachlage bestehen keine Bedenken. IV. <u>Landwirtschaftsamt</u> Frau Lisa-Maria Guhs, Tel. 0711 3902-43634 Das überplante Flurstück wird nicht mehr landwirtschaftlich genutzt, daher bestehen aus Sicht des Landwirtschaftsamts keine Bedenken gegen den Planentwurf. Es werden folgende <u>Hinweise</u> vorgebracht: <u>Feldweg Flurstück 5000/3</u> Mit der Umsetzung des Bebauungsplans wird der Feldweg Flurstück-Nummer 5000/3 überplant. Es sollte gewährleistet sein, dass der landwirtschaftliche Verkehr diesen Feldweg weiterhin nutzen kann, um die Flurstücke/ Bewirtschaftungseinheiten von beiden Seiten anfahren zu können. <u>Naturkindergarten</u> Wenn die Kinder zum Naturkindergarten gebracht beziehungsweise abgeholt werden, sollte darauf geachtet werden, dass landwirtschaftlicher Verkehr nicht behindert wird und dass die Kinder vor landwirtschaftlichen Verkehr geschützt werden. Der Feldweg ist für den landwirtschaftlichen Verkehr freizuhalten. Sollten auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden, müssen die Kinder und Erzieher mindestens 2 m zu der Anwendungsfläche Abstand halten. Größere Abstände oder die Pflanzung von Hecken sind empfehlenswert. Auf § 15 Absatz 3 Bundesnaturschutzgesetz wird hingewiesen, wonach naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere Ackerflächen vermieden werden sollten. V. <u>Gesundheitsamt</u> Herr Stefan Gertling, Tel. 0711 3902-41630 Das Gesundheitsamt des Landkreises Esslingen aus Sicht des Infektionsschutzes und der Umwelthygiene wie folgt Stellung:	<u>Zu Gewerbeaufsicht:</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. <u>Zu Landwirtschaftsamt:</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. <u>Zu Feldweg:</u> Das Flurstück Nr. 5000/3 kann weiterhin durch landwirtschaftliche Fahrzeuge befahren werden. <u>Zu Naturkindergarten:</u> Die Kinder sollen von ihren Eltern fußläufig vom Parkplatz der Sportanlage über den Feldweg zum Kindergarten gebracht werden. Dies erfolgt bereits in der bestehenden Situation auf die gleiche Weise. Sollten sich Konflikte zwischen Kindern und landwirtsch. Fahrzeugen in Zukunft abzeichnen, wird die Stadt Wendlingen entsprechende Maßnahmen ergreifen (z.B. ein Fußweg über das Sportgelände). Die Außenspielbereiche des Naturkindergartens befinden sich innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche sowie in Teilen innerhalb der nördlich und westlich angrenzenden Ausgleichsfläche. Zu landwirtschaftlichen Flächen werden Abstände von mind. 12 m eingehalten, innerhalb dieser Flächen bestehenden bereits Heckenpflanzungen. Zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen werden keine landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen. Der Ausgleich erfolgt gänzlich planintern. <u>Zu Gesundheitsamt:</u> Siehe Folgeseite

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 01	Landratsamt Esslingen 08.02.2021 Eingang am 10.02.2021 per E-Mail	1. <u>Altlasten</u> Das Gesundheitsamt des Landkreises Esslingen geht davon aus, dass eine Abklärung hinsichtlich bekannter Altlasten oder anderer Bodenbelastungen durch möglicherweise gesundheitsschädliche Substanzen, zum Beispiel in Folge vorausgegangener Nutzungen, seitens der Stadt Wendlingen am Neckar erfolgt ist. Sollten sich im weiteren Verlauf der Planung oder während künftiger Bauarbeiten Hinweise auf bisher nicht bekannte Belastungen ergeben, ist das WBA zu informieren. 2. <u>Lärm</u> Die gesundheitlichen Folgen erhöhter Lärmbelastung werden vom Umweltbundesamt aktuell wie folgt beschrieben: „Eine generelle Regelung zum Schutz vor Straßenverkehrslärm gibt es in Deutschland nicht. Nur beim Neubau oder einer wesentlichen Änderung einer Straße sind zum Lärmschutz Immissionsgrenzwerte festgelegt“ [...] „Lärm löst abhängig von der Tageszeit (Tag/Nacht) unterschiedliche Reaktionen aus. Im Allgemeinen sind bei Mittelungspegeln innerhalb von Wohnungen, die nachts unter 25 dB(A) und tags unter 35 dB(A) liegen, keine nennenswerten Beeinträchtigungen zu erwarten. Diese Bedingungen werden bei gekippten Fenstern noch erreicht, wenn die Außenpegel nachts unter 40 dB(A) und tags unter 50 dB(A) liegen. Tagsüber ist bei Mittelungspegeln über 55 dB(A) außerhalb des Hauses zunehmend mit Beeinträchtigungen des psychischen und sozialen Wohlbefindens zu rechnen. Um die Gesundheit zu schützen (Zunahme des Herzinfarktrisikos), sollte ein Mittelungspegel von 65 dB(A) am Tage und 55 dB(A) in der Nacht nicht überschritten werden.“¹ In Bezug auf die Lärmproblematik wird weiterhin darauf hingewiesen, dass gesundheitsschädliche Lärmwirkungen selbst unterhalb der Grenzwerte gesetzlicher Regelwerke, wie zum Beispiel der BimSchV, TA Lärm etc. und auch unterhalb der schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung des Beiblattes 1 zu DIN 18005 auftreten². Chronische Lärmbelastungen können eine Reihe von nachteiligen Auswirkungen auf die Lebensqualität und die Gesundheit haben. Es ist zudem lärmmedizinisch belegt, dass Pegelunterschiede auch kleiner 3 dB(A) vom Menschen wahrgenommen werden und zu Gesundheitsbeeinträchtigungen führen können³. Lärminderungsmaßnahmen, die dazu dienen, bereits bestehende und neu entstehende Lärmimmissionen auf die Orientierungswerte der DIN 18005 beziehungsweise auf die Grenzwerte der entsprechenden gesetzlichen Regelwerke abzusenken oder diese sogar auf Immissionswerte unterhalb der gesetzlichen Mindestanforderungen weiter zu reduzieren, sind aus gesundheitsvorsorglicher Sicht daher sinnvoll und hinsichtlich des Gesundheitsschutzes Erfolg versprechend. Deshalb sollte besonders auf Lärmreduzierung beziehungsweise –vermeidung, auch über das gesetzlich geforderte Maß hinaus, geachtet werden. ¹ http://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm/verkehrs-laerm/strassenverkehrs-laerm ² Sondergutachten des SRU, Deutscher Bundestag, Drucksache 14/2300, Nr. 441. ff., S. 177 ff., 15.12.1999 ³ Richtigstellung des Umweltbundesamtes (UBA), Titel: Sind 3 dB wahrnehmbar? Januar 2004	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis zu Altlasten ist im Bebauungsplan enthalten. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 01	Landratsamt Esslingen 08.02.2021 Eingang am 10.02.2021 per E-Mail	Sollten Anhaltspunkte vorliegen, dass zukünftig Lärmbelastungen vorhanden sind, die die Orientierungswerte der DIN 18005 für Wohngebiete überschreiten, sollte aus umwelthygienischer und gesundheitsvorsorglicher Sicht geprüft werden, welche Lärmschutzmaßnahmen sinnvoll sind, um ein gesundes Wohnen bezüglich der Wohnbebauung (Mittwochsackerhof und südöstlich davon gelegene Wohnbebauung) gemäß § 3 Absatz 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) zu gewährleisten. 3. <u>Luftschadstoffe</u> Laut der WHO Europa ist Luftverschmutzung die zweithäufigste Ursache von Todesfällen aufgrund nichtübertragbarer Krankheiten. Im Jahr 2016 waren in der Europäischen Region der WHO insgesamt mehr als 550 000 Todesfälle auf die Auswirkungen von Luftverschmutzung in Haushalten und Umgebung (Außenluft) zurückzuführen. Sowohl bei Kindern als auch bei Erwachsenen kann eine kurz- oder langfristige Exposition gegenüber Luftverschmutzung Auswirkungen auf die Gesundheit haben. Bei Kindern kann dies eine Beeinträchtigung von Lungenwachstum und Lungenfunktion sowie Atemwegserkrankungen und verstärkte Asthmasymptome beinhalten. Bei Erwachsenen sind ischämische Herzkrankheit und Schlaganfall die häufigsten Ursachen für vorzeitige Todesfälle aufgrund von Außenluftverschmutzung. Ferner häufen sich die Hinweise auf andere Auswirkungen der Luftverschmutzung wie Diabetes, neurologische Entwicklungsstörungen bei Kindern und neurodegenerative Erkrankungen bei Erwachsenen⁴. Liegen Anhaltspunkte vor, dass gesetzliche Grenzwerte für Luftschadstoffe, beispielsweise aus verkehrsbedingten Emissionsquellen nicht eingehalten werden (möglicherweise gerade bei Plangebietern unmittelbar an oder in der Nähe von Schienenverkehrswegen, Autobahnen oder Bundes- und Landstraßen, Flughäfen, Industriegebieten etc.), sollte aus umwelthygienischer Sicht eine Prognose hinsichtlich der verkehrsbedingten Luftschadstoffe (zum Beispiel Feinstaub PM₁₀/PM_{2,5}, Stickoxide, Schwefeldioxid etc.), erstellt werden, um festzustellen, ob Maßnahmen notwendig werden, um eine Nutzung der Sportanlagen ohne Missstände gemäß § 3 Absatz 1 LBO zu gewährleisten. ⁴ http://www.euro.who.int/de/health-topics/environment-and-health/pages/news/news/2019/6/beat-air-pollution-to-protect-health-world-environment-day-2019	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Beurteilung der Lärmauswirkungen durch den Betrieb der Sportanlage erfolgt auf Grundlage der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) und der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung). Die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 wurden nicht herangezogen, da kein Immissionsort im Geltungsbereich des untersuchten Bebauungsplanes liegt. Der Betrieb der Sportanlagen wird Lärmimmissionen hervorrufen, deren Auswirkungen auf die umgebenden Nutzungen im Rahmen des bisher gültigen (ursprünglichen) Bebauungsplans untersucht und gutachterlich geprüft wurden. Die Untersuchungsergebnisse zeigten, dass im Einwirkungsbereich der geplanten Sportanlagen unter Berücksichtigung der vorhandenen Sportanlagen keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) zu erwarten sind. <u>Zu Luftschadstoffen:</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es liegen keine Anhaltspunkte für die Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte für Luftschadstoffe vor.

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 01	Landratsamt Esslingen 08.02.2021 Eingang am 10.02.2021 per E-Mail	4. <u>Elektromagnetische Felder</u> Das Plangebiet wird im Nordosten von einer 110 kV und 380 kV-Hochspannungsleitung gequert. Laut der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (26. BImSchVVwV)“ vom 26. Februar 2016 (Banz AT 03.03.2016 B5) liegt das Plangebiet somit im Einwirkungsbereich⁵ der 110 kV und 380 kV-Leitungen (gemäß der Verwaltungsvorschrift erstreckt sich der Einwirkungsbereich einer 110 kV-Leitung über 200 m und der einer 380 kV-Leitung über 400 m). Die Prüfung der Minimierung ist von der Lage des maßgeblichen Minimierungsortes⁶ in Bezug auf den Bewertungsabstand⁷ abhängig. Es wird zwischen einer Prüfung nur an den Bezugspunkten und einer individuellen Minimierungsprüfung unterschieden. Der Bewertungsabstand zu einer 110 kV-Leitung (bis maximal 220 kV) beträgt 10 m, der zu einer 380 kV-Leitung (oder größer) 20 m. Es sollte nach Einschätzung des Gesundheitsamtes von einem entsprechenden Sachverständigen geprüft werden, ob die Sicherheitsabstände (zum äußersten ruhenden Leiter) unter Berücksichtigung der Überlagerung der elektromagnetischen Felder der Hochspannungsleitungen sicher eingehalten sind. 5. <u>Landwirtschaft</u> Nördlich, östlich und südlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an das Plangebiet. Sofern auf diesen Flächen Spritzmittel ausgebracht werden, könnte der im Südosten geplante Naturkindergarten aber auch andere für den menschlichen Aufenthalt bestimmte Flächen innerhalb des Plangebietes im Einflussbereich deren Drift liegen. Deshalb sollte beim Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg angefragt werden, welche baulichen Mindestabstände eingehalten werden müssen, damit nicht offene, für den menschlichen Aufenthalt bestimmte Flächen der Drift von Spritzmitteln ausgesetzt sind. Des Weiteren ist zu klären, ob auf diesen Flächen Gülle ausgebracht wird, die zu Geruchsbelästigungen und zur Drift fäkal belasteter Aerosole führen könnte. Sollte dem so sein, sollte ein neuer Standort für den Naturkindergarten in Erwägung gezogen werden. Sollte man aber an dem Standort für den Naturkindergarten festhalten wollen, sollte eine Lösung gemeinsam mit den betreffenden Landwirten erörtert werden. ⁵ Der Einwirkungsbereich einer Anlage ist der Bereich, in dem die Anlage sich signifikant von den natürlichen und mittleren anthropogen bedingten Immissionen abhebende elektrische oder magnetische Felder verursacht, unabhängig davon, ob die Immissionen tatsächlich schädliche Umwelteinwirkungen auslösen. Im Niederfrequenzbereich wird die Hintergrundexposition dominiert durch die anthropogen vorkommenden Feldstärken, die im Wesentlichen durch die elektrische Hausinstallation und Elektrogeräte verursacht werden. In Deutschland beträgt die niederfrequente anthropogene Magnetfeldstärke im Mittel 0,1 µT und die elektrische Feldstärke weniger als 1 V/m. Ausgangspunkt ist jeweils die Bodenprojektion² des ruhenden äußeren Leiters einer Freileitung, des äußeren Kabels eines Erdkabels, die Gleismitte bei einer Bahnüberleitung für eine eingleisige Strecke, die Mitte des äußeren elektrifizierten Gleises bei einer Bahnüberleitung für eine mehrgleisige Strecke und die Eingrenzung oder, sofern Letztere nicht vorhanden ist, die Einhausung einer Kabelübergabeanlage, Stromrichteranlage, Bahnstromumrichteranlage, Umspann- oder Schaltanlage. ⁶ Ein maßgeblicher Minimierungsort ist ein im Einwirkungsbereich der jeweiligen Anlage liegendes Gebäude oder Grundstück im Sinne des § 4 Absatz 1 26. BImSchV sowie jedes Gebäude oder Gebäudeteil, das zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt ist. ⁷ Abstand von der Anlage, ab dem die Feldstärken mit zunehmender Entfernung durchgehend abnehmen. Ausgangspunkt ist jeweils die Bodenprojektion¹ des ruhenden äußeren Leiters einer Freileitung, des äußeren Kabels eines Erdkabels, die Gleismitte bei einer Bahnüberleitung für eine eingleisige Strecke, die Mitte des äußeren elektrifizierten Gleises bei einer Bahnüberleitung für eine mehrgleisige Strecke und die Eingrenzung oder, sofern Letztere nicht vorhanden ist, die Einhausung einer Kabelübergabeanlage, Stromrichteranlage, Bahnstromumrichteranlage, Umspann- oder Schaltanlage.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der geplante Naturkindergarten liegt 135 m von einer 380 kV-Leitung entfernt. Der Abstand zur 110 kV-Leitung beträgt 42 m (betrachtet werden nur die geringsten Abstände). Somit liegt der geplante Naturkindergarten im Einwirkungsbereich der beiden Leitungen. Der Bewertungsabstand zu einer 110 kV-Leitung (bis max. 220 kV) beträgt 10 m, der zu einer 380 kV-Leitung (oder größer) 20 m. Der geplante Naturkindergarten liegt deutlich außerhalb dieser Bewertungsabstände. Deshalb sind keine weiteren Betrachtungen zu Minimierungsmaßnahmen bzgl. der elektromagnetischen Felder notwendig, auch wenn sich die elektromagnetischen Felder der nahe zueinander gelegenen Hochspannungsleitungen überlagern. <u>Zu Landwirtschaft:</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Naturkindergarten soll innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche im Südosten des Plangebiets entstehen. Diese hält nach Osten einen Abstand von ca. 14 m und nach Süden von ca. 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen ein. Bei Flächenkulturen mit Pflanzenschutzmittelanwendungen ist ein Mindestabstand von 2 Metern zu Kindergartenanlagen einzuhalten. Dieser Mindestabstand wird gewährleistet - u.a. bereits durch die landwirtschaftlichen Wege. In Bezug auf eine mögliche Geruchsbelästigung wird die Stadt Wendlingen mit den betreffenden Landwirte in Abstimmung gehen.

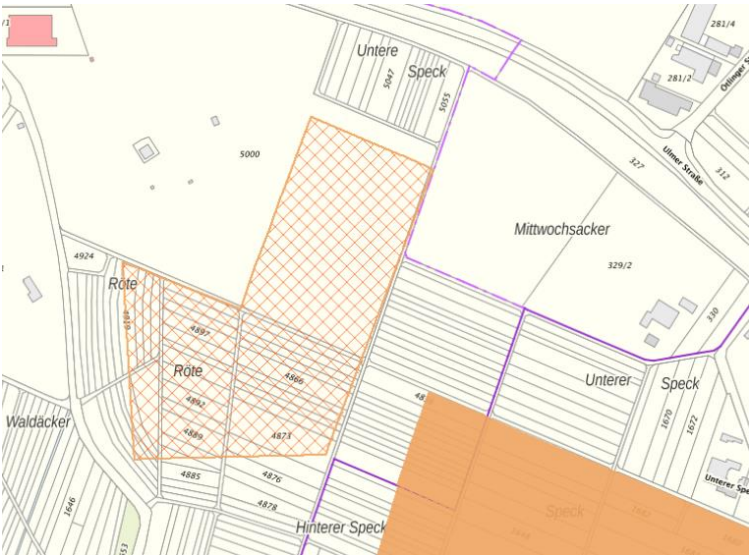
Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 01	Landratsamt Esslingen 08.02.2021 Eingang am 10.02.2021 per E-Mail	VI. <u>Amt für Geoinformation und Vermessung</u> Frau Sabrina Steimer, Tel. 0711 3902-41315 Bei den Flurstücken 1902 und 965/2 fehlen die Flurstück-Nummern. Die Klassifizierung L 1200 ist anzugeben. Es wird empfohlen, den Plan in diesen Punkten noch zu ergänzen. VII. <u>Straßenverkehrsamt</u> Frau Susanne Schnelle, Tel. 0711 3902-42651 Es bestehen keine Einwendungen seitens der Verkehrsbehörde, da die Landesstraße (L) 1200 (Ulmer Straße) nicht unmittelbar betroffen ist. Die Stadt Wendlingen am Neckar ist für diesen Bereich selbst untere Straßenverkehrsbehörde. Eine Änderung der Wegweisung auf der L 1200 ist nicht erforderlich, da bereits auf Sportanlagen hingewiesen wird. Eine eventuell notwendige Änderung der Beschilderung im Radwegenetz auf den Feldwegen ist zu prüfen. Anbei wird die Stellungnahme des Polizeipräsidiums Reutlingen vom 12.01.2021 mit der Bitte um Beachtung im weiteren Verfahren übersandt. VIII. <u>Katastrophenschutz/ Feuerlöschwesen</u> Herr Guido Kenner, Tel. 0711 3902-42124 1. <u>Löschwasserversorgung</u> Für das Plangebiet ist eine Löschwasserversorgung nach den Vorgaben der Technischen Regel des DVGW – Arbeitsblatt W405, Fassung Februar 2008, über die öffentliche Trinkwasserversorgung sicherzustellen. Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein. Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundsatz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen. Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen. Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern. Bei der oben genannten Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht unterschreiten.	<u>Zu Geoinformation:</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planzeichnung wird gemäß Stellungnahme angepasst. <u>Zu Straßenverkehrsamt:</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt. Siehe Stellungnahme A 02. <u>Zu Löschwasserversorgung:</u> Die Löschwasserversorgung ist im Plangebiet gewährleistet.

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 01	Landratsamt Esslingen 08.02.2021 Eingang am 10.02.2021 per E-Mail	2. <u>Flächen für die Feuerwehr</u> Flächen für die Feuerwehr sind gemäß den Anforderungen der Verwaltungsvorschrift (VwV) Feuerwehrflächen und § 2 der Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung für Baden-Württemberg vorzusehen. Die fahrbahnbegleitende Bepflanzung und Stellplatzanordnung darf den für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr erforderlichen lichten Raum nicht einschränken. Dies gilt sowohl für den geradlinigen Verlauf der Zufahrten für die Feuerwehr als auch innerhalb der Kurven, die in der nach Bild 1 VwV Feuerwehrflächen erforderlichen Breite freizuhalten sind. Zwischen den anzuleitenden Stellen und den Stellflächen dürfen sich keine Hindernisse (zum Beispiel Bäume, Sträucher, bauliche Anlagen, Beleuchtungen, Einfriedungen, Aufschüttungen, Gräben, Mauern usw.) befinden, da sie den Einsatz des Rettungsgerätes behindern oder gegebenenfalls nicht möglich machen. 3. <u>Elektrische Oberleitungen</u> Elektrische Oberleitungen über baulichen Anlagen sind so anzuordnen, dass der Abstand zwischen Einsatzkräften auf dem Dach (kein Brandfall, zum Beispiel Unwettereinsatz) und der Oberleitung ausreichend groß ist und es zu keiner Gefährdung der Einsatzkräfte kommt. Die Ausschwingraden des Netzversorgers sind zu beachten. Des Weiteren darf eine Löschmittelabgabe im Brandfall unter oder neben elektrischer Oberleitungen zu keiner Gefährdung führen. Es ist die VDE 0132 zu beachten. Um Berücksichtigung im Planentwurf wird gebeten. IX. <u>Abfallwirtschaftsbetrieb</u> Frau Angelika Schnizler, Tel. 0711 3902-43840 Die Erschließung des Geländes erfolgt über den „Speckweg“. Eine Abholung der Müllbehälter kann am „Speckweg“ erfolgen. Alternativ ist bei einer ausreichenden Wendemöglichkeit für dreiachsige Müllfahrzeuge auf dem neuen öffentlichen Parkplatz eine Abholung in der Nähe des Vereinsheims mit Gastronomie möglich. Bei der Ausweisung von Parkbereichen und der Bepflanzung ist dann darauf zu achten, dass die notwendigen Durchfahrtsbreiten ausreichen (keine Sackgassenlösung für LKW). Ergänzend hierzu die allgemeinen Festlegungen zur Abfallentsorgung: Fahrstraßen ohne Gegenverkehr und ohne Haltebuchten sollten bei geradem Verlauf eine Mindestbreite von 3,55 m aufweisen. Dies ergibt sich aus der maximalen Fahrzeugbreite von 2,55 m und einem Seitenabstand von je 0,5 m. Gerade Verkehrswege mit Gegenverkehr müssen mindestens 4,75 m Breite aufweisen.	Zu Feuerwehr: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt. Der Hinweis wird im Bebauungsplan ergänzt. Zu Oberleitungen: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Unterhalb der elektrischen Oberleitungen sind keine bauliche Anlagen vorgesehen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zu Abfallwirtschaftsbetrieb: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt.

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 01	Landratsamt Esslingen 08.02.2021 Eingang am 10.02.2021 per E-Mail	Die wichtigsten Grundlagen sind die „Sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen“ DGUV 214-033, der DGUV 114-601 „Branche Abfallwirtschaft, Teil 1 Abfallsammlung“, die RAS 06 „Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (bitte Berücksichtigung, dass ein Wendehammer für Fahrzeuge >10 m entsprechend größer angelegt werden muss) und der Aufsatz „Stadtplanung und Abfallwirtschaft“ aus den VKS-News von 09/2004. Die genauen Stellplätze der Müllbehälter sind nicht ersichtlich. Daher der Hinweis: Die bereitgestellten Behälter müssen für die Müllabfuhr anfahrbar und frei zugänglich sein. Die Abholung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein, daher ist diese von entfernt liegenden Stellplätzen leider nicht möglich. Hierbei sollte berücksichtigt werden, dass auf Grund der wöchentlichen Bio-müllabfuhr in den Sommermonaten bis zu drei Abfallarten gleichzeitig bereitgestellt werden müssen. X. Untere Baurechtsbehörde Frau Heike Balz, Tel. 0711 3902-42461 1. <u>Gebäudehöhen</u> (GBH) Nummer 1.2 der planungsrechtlichen Festsetzungen bestimmt die Gebäudehöhen als absolutes Maß in Meter üNN im Planeinschrieb. Für das Baufenster des geplanten Naturkindergartens fehlt im zeichnerischen Teil zum Planentwurf die Angabe zur Gebäudehöhe. 2. <u>Zulässigkeit von Nebenanlagen</u> Die zum Vereinsheim mit Gastronomie zugehörigen Nebenanlagen sollen gemäß Ziffer 4 der planungsrechtlichen Festsetzungen auch außerhalb der Baugrenze zulässig sein. Diese Regelung ist nicht von einer Rechtsgrundlage gedeckt. Nach § 23 Absatz 5 BauNVO können die dort genannten baulichen Anlagen oder Nebenanlagen, wie vorliegend die Nebenanlagen zum Vereinsheim mit Gastronomie auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen (von der Baurechtsbehörde) zugelassen werden, wenn der Bebauungsplan nichts anderes festsetzt. Bei der anderweitigen Festsetzung handelt es sich ausschließlich um eine die Zulassungsfähigkeit einschränkende Regelung, das heißt, die dort genannten Anlagen können im Bebauungsplan nicht auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen für allgemein zulässig erklärt werden (Verwaltungsgerichtshof Mannheim, Urteil vom 28.05.1974 – III 1125/73). Mit freundlichen Grüßen  Stephan Blank Anlage Stellungnahmen Polizeipräsidium Reutlingen vom 12.01.2021 in Kopie	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zu Gebäudehöhe: Für den Naturkindergarten soll keine Gebäudehöhe festgesetzt werden, da dieser nicht als Gebäude errichtet wird. Die Räumlichkeiten des Naturkindergartens werden in 2 Bauwagen (Grundfläche: ca. 10 x 2,5 m, Höhe: ca. 3,25 m) nachgewiesen. Die Größenangaben werden unter Festsetzung Nr. 4 zur Klarstellung ergänzt. Zu Nebenanlagen: Die für die Nutzung von Sport- und Spielanlagen erforderliche untergeordnete Zubehörbauten wie Sanitär-, Umkleide- und Gerätegebäude sind auf Flächen für Sport- und Spielanlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ohne weitere Festsetzungen zulässig. Maßgebliches Kriterium für die Zulässigkeit untergeordneter Nebenanlagen ist die Vereinbarkeit mit der jeweiligen Zweckbestimmung der betreffenden Fläche. Insofern handelt es sich bei der Festsetzung um eine Klarstellung der rechtlichen Situation. § 23 Abs. 5 BauNVO gilt unverändert. In Bezug auf das Vereinsheim und den Naturkindergarten wird die Festsetzung Nr. A 4 zur Klarstellung ergänzt.

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 02	Regierungspräsidium Stuttgart (Raumordnung) 27.01.2021 Eingang am 27.01.2021 per E-Mail	Sehr geehrte Frau Wojnar, sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt und damit den Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht. Es handelt sich nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen <u>entwickelten Bebauungsplan</u>. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 10.02.2017 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen - bei Bedarf - jeweils direkt Stellung. Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 BauGB sowie § 1a Abs. 2 BauGB zu beachten sind. Diesen Regelungen sind in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen. Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen - soweit möglich auch in digitalisierter Form - zugehen zu lassen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dem Regierungspräsidium wird eine Mehrfertigung des Planunterlagen nach Inkrafttreten zur Verfügung gestellt.

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 03	Regierungspräsidium Stuttgart (Archäologische Denkmalpflege) 27.01.2021 Eingang am 27.01.2021 per E-Mail	Stadtverwaltung Wendlingen Az. Hd. Frau Wojnar Postfach 1165 73236 Wendlingen am Neckar Datum 27. 1. 2021 Name Dr. Jörg Bofinger Durchwahl 0711 904 45 146 Aktenzeichen 84.2 (Bitte bei Antwort angeben) Betr.: Wendlingen, Bebauungsplan „Neue Sportanlagen Wendlingen, Teilbereich Ost, 1. Änderung- Stellungnahme Archäologische Denkmalpflege Sehr geehrte Frau Wojnar, zu o.g. Antrag baten Sie mit Schreiben vom 04.01.d.J. um fachliche Stellungnahme der archäologischen Denkmalpflege. <i>1) Darstellung des Schutzgutes, fachliche Erläuterung der archäologischen Sachlage</i> Die in den Planunterlagen für die Überbauung vorgesehene Fläche berührt eine Verdachtsfläche, in der möglicherweise ein frühkeltischer Grabhügel als Kulturdenkmals gem. §2 DSchG liegt. Luftbilder lassen eine solche Struktur vermuten. Weiterhin sind Lesefunde aus dem Bereich bekannt, die auf vorgeschichtliche Grab- oder Siedlungsfunde hinweisen. In Anbetracht dieser Sachlage ist davon auszugehen, dass das überplante Areal innerhalb eines ehemaligen vorgeschichtlichen Bestattungsplatzes bzw. Siedlungsgebietes liegt. Mit möglicherweise umfangreicher archäologischer Substanz im Boden ist somit zu rechnen. Die bisherige Nutzung des Grundstücks hat einerseits größere Teilbereiche - etwa die derzeitigen Zufahrts- und Parkplatzflächen - vor tieferen Bodeneingriffen verschont.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Wendlingen hat eine Rettungsgrabung im Plangebiet zur Untersuchung der archäologischen Belange veranlasst, welche am 03.03.21 beendet wurde. Es konnten keine archäologisch relevanten Befunde erfasst werden. Ein Hinweis auf die Verdachtsfläche wird in den Bebauungsplan unter Nr. C 1 aufgenommen. Die Begründung wird zu diesem Punkt ergänzt.

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 03	Regierungspräsidium Stuttgart (Archäologische Denkmalpflege) 27.01.2021 Eingang am 27.01.2021 per E-Mail	 <i>Verdachtsfläche vorgeschichtliche Grabhügel (Schraffur)</i> 2) Darlegung der konservatorischen Zielsetzung Es ist nach Lage der Dinge davon auszugehen, dass die vorgesehenen Baumaßnahmen zur unwiederbringlichen Zerstörung vorhandener Denkmalsubstanz führen werden. Um dem allgemeinen Interesse an der Erhaltung von Kulturdenkmälern dennoch bestmöglich gerecht zu werden, bedarf es vor Baubeginn einer Rettungsgrabung, in deren Zuge Funde und Befunde fachgerecht geborgen bzw. dokumentiert werden. Ziel dieser Maßnahme ist es, wenigstens den dokumentarischen Wert des Kulturdenkmals als kulturhistorische Quelle für künftige Generationen zu erhalten. 3) Formulierung der aus fachlicher Sicht erforderlichen Auflagen Wir bitten daher zum einen, folgende Auflage in den Baugenehmigungsbescheid zu übernehmen Die betroffenen Grundstücksbereiche müssen fachgerecht untersucht werden. Wir bitten daher zum anderen, eine aufschiebende Bedingung im Baugenehmigungsbescheid wie folgt zu formulieren.	

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 03	Regierungspräsidium Stuttgart (Archäologische Denkmalpflege) 27.01.2021 Eingang am 27.01.2021 per E-Mail	- 3 - <i>Die Baugenehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass über die erforderliche archäologische Prospektion bzw. Rettungsgrabung eine öffentlich-rechtliche Investorenvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart zustande kommt, in der Fristen und Kostentragung geregelt werden.</i> <i>Begründung:</i> <i>Da der Baugenehmigung mit Blick auf § 6 DSchG die Pflicht zur Erhaltung archäologischer Kulturdenkmale im Rahmen des Zumutbaren entgegensteht, kann die Baugenehmigung nur unter der aufschiebenden Bedingung erteilt werden, das vom Antragsteller als Veranlasser einer archäologischen Rettungsgrabung zur Erhaltung wenigstens des Dokumentwerts der archäologischen Fundstätte für künftige Generationen eine öffentlich-rechtliche Investorenvereinbarung zu den Einzelheiten der Rettungsgrabung und Kostentragung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, zustande kommt (siehe hierzu Strobl/Sieche, "Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg", 3. Aufl., Stuttgart 2010, Erl. § 8 Randnr. 22 Buchstabe b)).</i> <i>Schließlich bitten, wir folgende Empfehlungen und Hinweise für den Bauträger in den Baugenehmigungsbescheid zu übernehmen.</i> <i>Um den finanziellen und zeitlichen Aufwand der erforderlichen Rettungsgrabung möglichst gering halten und allseitige Planungssicherheit herstellen zu können, empfiehlt sich eine Voruntersuchung mittels Baggersondagen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD). Ziel dieser Voruntersuchung ist es, Erhaltung und Umfang der vorhandenen Denkmalsubstanz präzise bewerten und eine Befundprognose für das Baugrundstück abgeben zu können. Dazu bietet das LAD den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers. Nähere Informationen finden sie unter http://www.denkmalpflege-bw.de/denkmaele/projekte/archaeologische-denkmalpflege/pilotprojekt-flexible-prospektionen.html.</i> <i>Für Rettungsgrabungen ist - je nach Erhaltung und Umfang der angetroffenen Strukturen - ein Zeitraum von bis zu mehreren Monaten einzukalkulieren. Die Kosten für sämtliche archäologische Rettungsmaßnahmen hat die Bauherrschaft zu tragen.</i>	Siehe Vorseite.

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 04	Polizeipräsidium Reutlingen 08.02.2021 Eingang fristgerecht	 Baden-Württemberg POLIZEIPRÄSIDIUM REUTLINGEN FÜHRUNGS - UND EINSATZSTAB Polizeipräsidium Reutlingen · Bismarckstraße 60 · 72764 Reutlingen Landratsamt Esslingen z. Hd. Fr. Schnelle 73726 Esslingen Neckar Datum 12.01.2021 Name Fietz, PHK Durchwahl 0711/3990-671 CNP Aktenzeichen 025 BBP Wendlingen (Bitte bei Antwort angeben) BBP Neue Sportanlagen Wendlingen, 73240 Wendlingen Neckar Sehr geehrte Damen und Herren, wir verweisen bezüglich Bau – und Straßenrecht ganz grundsätzlich auf einschlägiges Regelwerk. Ganz allgemein weisen wir zudem auf folgende Punkte hin: ➤ Auf ausreichende Dimensionen, eine gute Anfahrbarkeit und hinreichende Sichtbeziehungen, auch zu geplanten Stellplätzen, weisen wir hin ➤ Auf Maßnahmen zur jederzeit konkreten Freihaltung von rechtlich vorgesehenen Feuerwehraufstellflächen und zu Rettungswegkonzepten weisen wir hin ➤ Hinreichende Sicherung des geplanten Naturkindergartens ➤ Prüfung Ausschluss Sichtbehinderungen durch Fluchtanlage, insbesondere auf die Landesstraße L 1200, die BAB scheint mit knapp 1 km Entfernung nicht im möglichen Störbereich ➤ Prüfung des Ausreichens eines (wohl normgerechten) 6,00 m hohen Ballfangzauns zum Schutz von Passanten, oder abgestellten Fahrzeugen auf den Stellplätzen ➤ Beschilderungen im Wegenetz bitten wir rechtzeitig nutzungsbedingt abzustimmen Behlinger Straße 2 · 73728 Esslingen a.N. · Telefon 0711/3990-671 · Telefax - - - reutlingen.pp.fest.e.v@polizei.bwl.de ÖPNV-Anschluss: Esslingen (ZOB)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden bei der weiteren Planung berücksichtigt.

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 05	Regierungspräsidium Freiburg (Geologie) 09.02.2021 Eingang am 09.02.2021 per E-Mail	REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br. E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029 Freiburg i. Br., 09.02.2021 Durchwahl (0761) 208-3047 Name: Mirsada Gehring-Krso Aktenzeichen: 2511 // 21-00140 Stadtverwaltung Wendlingen am Neckar Am Marktplatz 2 73240 Wendlingen am Neckar Beteiligung der Träger öffentlicher Belange A Allgemeine Angaben Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Neue Sportanlagen Wendlingen, Teilbereich Ost, 1. Änderung", Planbereich 29/01, Stadt Wendlingen am Neckar, Lkr. Esslingen (TK 25: 7322 Kirchheim unter Teck) Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB Benachrichtigung der Behörden und Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB und Einholung der Stellungnahme gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB Ihr Schreiben Az. 320 vom 04.01.2021 Anhørungsfrist 10.02.2021 B Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. 1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine 2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

schreiberplan . Prof. Schreiber | Sperl-Schreiber PartG mbB . Architekten | Stadtplaner | Landschaftsarchitekten . Ostendstr. 106 . 70188 Stuttgart

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 05	Regierungspräsidium Freiburg (Geologie) 09.02.2021 Eingang am 09.02.2021 per E-Mail	LGRB Az. 2511 // 21-00140 vom 09.02.2021 Seite 3 Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaug Gebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen. Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert. Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann. Mirsada Gehring-Krso	 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

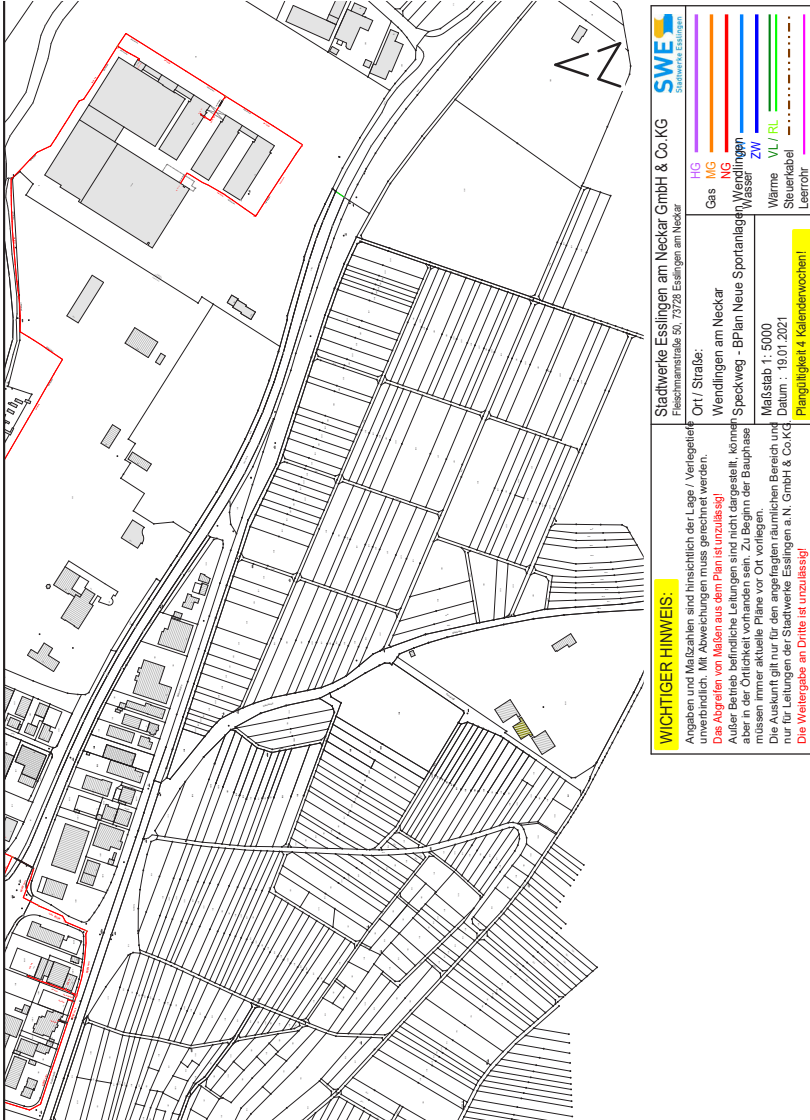
Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 06	Verband Region Stuttgart 25.02.2021 Eingang am 25.02.2021 per E-Mail	Sehr geehrte Frau Wojnar, vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Bebauungsplanverfahren. Der Planungsausschuss hat in der Sitzung des Planungsausschusses am 24. Februar 2021 folgenden Beschluss gefasst: 1. Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen. Der Regionale Grünzug wird an dieser Stelle ausgeformt. 2. Die mit dem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen. Dem Beschlussvorschlag ging folgender Sachvortrag und regionalplanerische Wertung voraus: <u>Sachvortrag:</u> Die bestehenden Sportanlagen im Südosten von Wendlingen sollen erweitert werden, dadurch können die bestehenden Sportanlagen aus der Ortslage von Wendlingen und Unterboihingen dorthin verlagert werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Siehe Begründung zum Bebauungsplan Ziff. 3.2 Regionalplan und Stellungnahme A 1, zu Vorsorgender Bodenschutz.

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 06	Verband Region Stuttgart 25.02.2021 Eingang am 25.02.2021 per E-Mail	Im Planbereich besteht bereits der Bebauungsplan „Neue Sportanlagen Wendlingen, Teil Ost“. Allerdings weichen die Lage der aktuell geplanten beiden Sportfelder sowie Lage und Größe des geplanten Vereinsheims von dessen Festsetzungen ab. Zusätzlich soll ein Naturkindergarten eingerichtet werden, für den zwei Bauwagen aufgestellt werden sollen. Das Plangebiet wurde durch eine Änderung des Flächennutzungsplan 2007 bereits als Grünfläche Sportanlage dargestellt. <u>Regionalplanerische Wertung:</u> Die Baufenster für die geplanten baulichen Anlagen liegen randlich eines Regionalen Grünzugs, der hierdurch ausgeformt wird. Der Bebauungsplanentwurf ist aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt. Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen. Der Regionale Grünzug wird an dieser Stelle ausgeformt. Das Plangebiet liegt außerdem in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Dort ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Böden im Rahmen der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen. Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren. Bei Rückfragen rufen Sie uns gerne an. Mit freundlichen Grüßen Ulrike Borth	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 07	Handwerkskammer Region Stuttgart 11.02.2021 Eingang am 11.02.2021 per E-Mail	Guten Tag Frau Wojnar, zu diesem Bebauungsplan haben wir keine Bedenken oder Anregungen. Freundliche Grüße Claudia Kern Geschäftsbereich Unternehmensservice Handwerkskammer Region Stuttgart Heilbronner Straße 43 70191 Stuttgart Telefon: 0711 1657-220 Fax: 0711 1657-873 E-Mail: Claudia.Kern@hwk-stuttgart.de Internet: www.hwk-stuttgart	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 08	Landeswasserversorgung 12.01.2021 Eingang am 12.01.2021 per E-Mail	Sehr geehrte Frau Wojnar, wir danken für die Beteiligung an dem Planverfahren und teilen kurz mit, dass die Belange der LW bei dem im Betreff genannten BPlanverfahren nicht betroffen sind. Mit freundlichen Grüßen Elisabeth Kutschera Zweckverband Landeswasserversorgung Recht, Verwaltung, Liegenschaften Schützenstraße 4 70182 Stuttgart Tel.: +49 (711) 2175-1429 Mobil: +49 (160) 92351999 E-Mail: Kutschera.E@lw-online.de Internet: www.lw-online.de Verbandsvorsitzender: Bürgermeister Matthias Wittlinger, Uhingen Techn. Geschäftsführer: Prof. Dr.-Ing. Frieder Haakh	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 09	Stadtwerke Esslingen 19.01.2021 Eingang am 20.01.2021 per E-Mail	Stadtwerke Esslingen a. N. GmbH & Co. KG Postfach 10 02 65 73702 Esslingen a. N. Stadt Wendlingen Bürgermeisteramt Postfach 11 65 73726 Wendlingen per Mail an Frau Wojnar, Stadt Wendlingen: wojnar@wendlingen.de Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Neue Sportanlagen“ Wendlingen, Teilbereich Ost, 1. Änderung“, Planbereich 29/01, der Stadt Wendlingen am Neckar Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB hier: Stellungnahme Stadtwerke Esslingen am Neckar GmbH & Co. KG Sehr geehrte Damen und Herren, die Stadtwerke Esslingen am Neckar GmbH & Co.KG (SWE) bedanken sich für die Zusendung der Unterlagen zum oben genannten Bebauungsplan. Die SWE haben keinen Einwand zum Bebauungsplan „Neue Sportanlagen“ Wendlingen, Teilbereich Ost, 1. Änderung“. Im Bereich des Bebauungsplans liegen keine Versorgungsleitungen der SWE. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der oben angegebenen Rufnummer zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen  ppa. Jörg Eckert Technischer Leiter  i. A. Hans-Jürgen Federle Technik Planung Anlage  Ihr Ansprechpartner: Hans-Jürgen Federle Telefon: 0711 3907-485 Telefax: 0711 3907-327 E-Mail: h.federle@swe.d Esslingen, 19.01.2021 TP fe he	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 09	Stadtwerke Esslingen 19.01.2021 Eingang am 20.01.2021 per E-Mail		Anlage zur Stellungnahme.

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 10	Netze BW 08.02.2021 Eingang am 08.02.2021 per E-Mail	Sehr geehrte Damen und Herren, Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans unterhalten wir elektrische Anlagen. Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans ist unsere 110-kV-Leitungsanlage einschließlich des Schutzstreifens nach Ziffer 8 und 15.5 der Planzeichenverordnung (PlanZV) als Hauptversorgungsleitung (§ 9 Abs.1 Nr.13 BauGB) darzustellen. Die Lage unserer 110-kV-Leitungsanlagen geht aus beigefügtem Lageplan hervor. Die Maststandorte sind lagerichtig im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans darzustellen. In der Begründung des Bebauungsplans sind im Kapitel 4 „Bestandssituation“ bzw. in einem neuen Kapitel „Versorgung“ folgender Inhalt mit aufzunehmen: „Für die überörtliche Stromversorgung bestehen Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW. Innerhalb der mit Leitungsrecht bezeichneten Fläche ist eine bauliche Nutzung nicht und eine andere Nutzung nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit der Netze BW zulässig.“ Jegliche Bauvorhaben und Erschließungsplanungen im Abstand von 30 m rechts und links der 110-kV-Leitungachse sind der Netze BW zur Prüfung vorzulegen. (Zu Bauvorhaben zählen auch die Errichtung von Kaminen, Antennen, Blitzableitern, Reklametafeln, Werbetafeln, Fahnenmasten, Laternenmasten, Fangzäune, Gerüste u.ä.) Im gesamten Bereich des Schutzstreifens der 110-kV-Freileitung ist die Ablagerung von Erdaushub, Baumaterial, leicht brennbaren Stoffen o.ä. sowie die Veränderung der Bodenprofile mittels Bodenauftrag und Baum- oder Strauchanpflanzungen nicht gestattet. Die Mindestabstände der 110-kV-Leitungen zu baulichen und sonstigen Nutzungen sind unterschiedlich bemessen. Grundlage hierfür ist die DIN EN 50341.“ Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans sind die Leitungsanschnitte unserer Leitungsanlagen mit „110-kV Netze BW“ zu versehen. Nach dem uns vorliegenden Bebauungsplanentwurf sind im Schutzstreifen unserer 110-kV-Leitung Sportflächen vorgesehen. Die Entwurfsplanung der Sportanlagen des Büro Gänßle + Hehr, Landschaftsarchitekten aus Esslingen a. N. wurde mit uns im Juni/Juli 2020 abgestimmt. Die Ergebnisse der Abstimmung sind Bestandteil dieser Zustimmung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Leitungsanlagen sind wie im bisherigen Bebauungsplan als nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB) enthalten. Die Darstellung entspricht der Planzeichenverordnung. Die Darstellung der Hauptversorgungsleitung wird in der Planzeichnung angepasst: Es werden jeweils die Leitungsachsen dargestellt. Der Schutzstreifen wird nur noch für die südliche 110-kV-Leitung dargestellt. Die Begründung wird in Anlehnung an die Stellungnahme ergänzt. Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Bebauungsplan weicht in Teilen von den definierten Vorgaben ab. Die dem Bebauungsplan zugrunde liegende Planung des Büros Gänßle + Hehr wurde vorab mit Netze BW abgestimmt, sodass eine Umsetzung gemäß B-Plan möglich ist. Die Planzeichnung wird um den Einschrieb ergänzt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 10	Netze BW 08.02.2021 Eingang am 08.02.2021 per E-Mail	Der Ausweisung von Sportflächen im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung können wir nur unter nachfolgenden Voraussetzungen zustimmen. 1. Nachstehenden Auflagen sind in den textlichen Teil des Bebauungsplans mit aufzunehmen. Die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sind entsprechend anzupassen: 1.1. Geplante Vorhaben sind vor Einleitung des Baugenehmigungsverfahrens mit der Netze BW abzustimmen. 1.2. Um die Standsicherheit des Mastes Nr. 9505/13 nicht zu beeinträchtigen, dürfen das bestehende Gelände auf einer Fläche mit einem seitlichen Abstand von mindestens 12,5 m, gemessen von der Mastmitte, nicht verändert, keine baulichen Anlagen oder Verkehrsflächen errichtet und keine Bepflanzung von Gehölzen und Bäumen vorgenommen werden. Abgrabungen zu diesem Mastfundamentabstand sind ausschließlich und nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze BW mit einem Böschungswinkel kleiner 45 ° bzw. normgerecht (vgl. DIN 4124, DIN EN 1997, DIN 1054) vorzusehen. 1.3. Um die Erneuerung, den Betrieb und die Instandhaltung der Masten dauerhaft sicherzustellen, darf das bestehende Gelände in einem Abstand von mindestens 26 m von der Mastmitte nicht mit Gebäuden, Bundesautobahnen, Bundes-, Land- und Kreisstraßen und Gleisanlagen bebaut werden. Ausgleichsflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft sind ebenfalls nicht zulässig. 1.4. Um die Erneuerung, den Betrieb und die Instandhaltung der Leiterseile dauerhaft sicherzustellen, darf das bestehende Gelände für die Seilzugflächen in einem Abstand von mindestens 35 m und einer Breite von 15 m von der Mastmitte des Mastes Nr.9505/13 in Verlängerung der Leitungsanlagenachsen nicht mit Gebäuden bebaut werden. Ausgleichsflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft sind ebenfalls nicht zulässig. 1.5. Eine Zufahrt zu den Maststandorten und Seilzugflächen mit Lastkraftwagen muss sichergestellt sein. Als Bemessungsfahrzeug ist ein 3-achsiges Müllfahrzeug gemäß Bemessungsfahrzeuge und Schleppkurven zur Überprüfung der Befahrbarkeit von Verkehrsflächen der FGSV 287 anzusetzen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt. Die Planung wurde bereits mit der Netze BW abgestimmt. Sollten sich Planänderungen ergeben, werden diese erneut zur Abstimmung vorgelegt. Zu 1.5: In die bisherigen Zufahrtswege wird nicht eingegriffen.

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 10	Netze BW 08.02.2021 Eingang am 08.02.2021 per E-Mail	1.6. Im Näherungsbereich zu unseren 110-kV-Masten Mindestabstände eingehalten werden, um unzulässige Potenzialverschleppungen und eine Personengefährdung zu vermeiden. Dieser Mindestabstand muss 5 m von metallisch erd-fähigen Anlagen (z. B. Straßenlampen, Wohnhäuser, Niederspannungsinstalla-tionen, Zäune, Schutzplanken) zum nächsten sichtbaren Mastfundament be-tragen. Werden diese Mindestabstände unterschritten muss der Einzelfall von Netze BW geprüft werden (z. B. Schutzrohr, Trenntransformator). 1.7. Die max. zulässigen Höhen von Objekten und die erforderlichen Mindestab-stände im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung sind nach DIN EN 50341 geregelt und sind im Einzelfall jeweils mit der Netze BW abzustimmen. Die Bauantrags-unterlagen sind der Netze BW zur Prüfung vorzulegen. 1.8. Erschließungsplanungen dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze BW im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung durchgeführt werden. 1.9. Die max. zulässige Höhe der Spielfeldoberkante zwischen Mast Nr. 9505/12 und Mast Nr. 9505/13 beträgt gemäß abgestimmter Entwurfsplanung der Sportanlagen 295,915 m ü. NN (Planungsstand 01.07.2020). Diese Höhen dür-fen nicht bzw. nur nach erneuter Abstimmung mit der Netze BW überschritten werden. 1.10. Im Bereich des Schutzstreifens der 110-kV-Leitung LA 9505 beträgt die maxi-male Höhe der geplanten Böschung 295,00 m ü. NN (Böschungsneigung 1 : 2), die des Sportplatzrandes 295,75 m ü. NN (Planungsstand 01.07.2020). Diese Höhen dürfen nicht bzw. nur nach erneuter Abstimmung mit der Netze BW überschritten werden. 1.11. Die Lagerung und Verarbeitung leicht brennbarer Stoffe, auch während der Bauzeit, ist nicht oder nur mit Zustimmung der Netze BW zulässig. Dies betrifft auch die Lagerung von leicht brennbaren Stoffen in Kleinmengen (vgl. TRGS 510) innerhalb von Gebäuden. 1.12. Bäume und Sträucher müssen von den Leiterseilen stets einen Mindestab-stand von 5 m haben. Um wiederkehrende Ausästungen oder gar die Beseiti-gung einzelner Bäume und Sträucher zu vermeiden, bitten wir dies bereits bei der Pflanzenauswahl zu berücksichtigen. 2. Folgende Hinweise bitten wir in den textlichen Teil des Bebauungsplans mit aufzu-nehmen: 2.1. Bei der Veräußerung von öffentlichen Grundstücken im Schutzstreifen der 110-kV-Leitungsanlage muss auf dem Grundstück eine Dienstbarkeit für ein Leitungsrecht begründet werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an die Netze BW GmbH Grundstücksrecht und Versicherungen, Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt. Die Planung wurde bereits mit der Netze BW abgestimmt. Sollten sich Planänderungen ergeben, werden diese er-neut zur Abstimmung vorgelegt. Zu 2.1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt. Eine Veräußerung ist auch langfristig nicht vorgesehen.

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 10	Netze BW 08.02.2021 Eingang am 08.02.2021 per E-Mail	2.2. Ein Kraneinsatz (auch Mobilkräne) zur Errichtung von Fangzäunen, Fluchtlichtmasten o.ä. ist nicht bzw. nur eingeschränkt möglich. Etwaige Mehrkosten bei der Bauausführung sind vom Bauherrn zu tragen. Das Aufstellen von Baukränen im Bereich der Freileitung ist vorher mit der Netze BW abzustimmen. 2.3. Bei Parallelführungen von Infrastrukturleitungen (z. B. Wasserrohre, Pipeline und Oberleitungen) mit unseren 110-kV-Leitungen und -Kabeln kann es zu Beeinflussungsspannungen kommen. Beachten Sie daher die Technischen Empfehlungen der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen (SfB), VDE 0845-6 oder das Regelwerk der DVGW. 2.4. Fangzäune und Fluchtlichtmasten sind zu erden. 2.5. Im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung kann es durch Eisabwurf von den Leiterseilen sowie durch Vogelkot zu Beschädigungen bzw. Beeinträchtigungen kommen. Hier für übernimmt die Netze BW keine Haftung. 2.6. Bei der Planung von Verkehrsflächen, wie Straßen, Wege und Parkflächen und deren Straßenbeleuchtung sind Mindestabstände zu unseren Leiterseilen einzuhalten. Die Lage und Höhen sind mit der Netze BW abzustimmen. Wir weisen insbesondere darauf hin, dass der Mindestabstand von 3,00 m von den Oberkanten der Straßenbeleuchtungen (nicht die Lichtpunkthöhen) zu unseren Leiterseilen eingehalten werden müssen. Dies ist auch bei der Aufstellung von Straßenbeleuchtungsmaste und einer späteren Instandhaltung (Austausch des Leuchtkopfes bzw. des Leuchtmittels mit Personen im Hubwagen) zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung des Aufstellens der Beleuchtungsmaste und einer späteren Instandhaltung empfehlen wir dringlich einen Sicherheitsabstand von 4,0 m einzuhalten, damit bei Instandhaltungsmaßnahmen (bspw. Austausch des Leuchtmittels) mit der Person, welche sich im Korb des Hubwagens befindet, den nach VDE 0105 vorgegeben Sicherheitsabstand von mindestens 3,00 m eingehalten wird. 2.7. Im Bereich der Freileitung ist darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 3 m von den Leiterseilen eingehalten wird. Dabei ist ein seitliches Ausschlagen der Leiterseile zu berücksichtigen. Ein Baugeräteeinsatz ist frühzeitig mit der Netze BW abzustimmen, der Beginn der Bauarbeiten ist unserem Auftragszentrum-Mitte-HS, Tel. 07141-79632-144 mindestens 14 Tage vorher mitzuteilen. Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an. Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Zu 2.2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt. Zu 2.3: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt. Zu 2.4: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt. Zu 2.5: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt. Zu 2.6: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt. Zu 2.7: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt. Das Abwägungsergebnis wird Netze BW nach Inkrafttreten des Bebauungsplans mitgeteilt. Die Netze BW wird am weiteren Verfahren beteiligt.

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung												
A 10	Netze BW 08.02.2021 Eingang am 08.02.2021 per E-Mail	Netze BW GmbH 110-kV-Leitung Wendlingen - Unterboihingen Lageplan Maßstab 1:2500 von Gerüst WDLNG 4 b 5 bis Mast 14 <table><tr><th>Gemarkung/Flur</th><th>Gemeinde</th><th>Landkreis</th></tr><tr><td>Öttingen</td><td>Kirchheim unter Teck</td><td>Esslingen</td></tr><tr><td>Wendlingen</td><td>Wendlingen am Neckar</td><td>Esslingen</td></tr><tr><td>Wendlingen/Bodelshofen</td><td>Wendlingen am Neckar</td><td>Esslingen</td></tr></table> Technischer Netzservice Projekte Strom	Gemarkung/Flur	Gemeinde	Landkreis	Öttingen	Kirchheim unter Teck	Esslingen	Wendlingen	Wendlingen am Neckar	Esslingen	Wendlingen/Bodelshofen	Wendlingen am Neckar	Esslingen	Anlage zur Stellungnahme. Der Schutzstreifen wird gemäß Darstellung in den Bebauungsplan übernommen.
Gemarkung/Flur	Gemeinde	Landkreis													
Öttingen	Kirchheim unter Teck	Esslingen													
Wendlingen	Wendlingen am Neckar	Esslingen													
Wendlingen/Bodelshofen	Wendlingen am Neckar	Esslingen													

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 11	Transnet BW 04.02.2021 Eingang am 04.02.2021 per E-Mail	Sehr geehrte Damen und Herren, der Vorgang wurde bereits mit der Voranfrage unter der Nummer 2020.0231 bei uns registriert (bitte in Folge mit angeben). Der o.g. Bebauungsplan soll für ein Grundstück, welches sich im Schutzstreifen unserer o. g. Höchstspannungsfreileitung befindet, Gültigkeit erlangen. Wir möchten bereits jetzt auf einige Sicherheitsvorschriften hinweisen, die zu beachten sind. Etwaige Mehrkosten bei der Bauausführung und der späteren Unterhaltung sind vom Antragsteller bzw. dem jeweiligen Eigentümer zu tragen: 1. Die TransnetBW hat den gesetzlichen Auftrag gemäß §11 EnWG, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen. Daher haben wir folgende Anmerkungen bzw. Hinweise zu Ihrem Verfahren vorzubringen: • <i>im Rahmen der Energiewende Leitungsertüchtigungen, Netzverstärkungen notwendig werden (siehe Netzentwicklungsplan NEP und Bundesbedarfsplangesetz BBPlG),</i> • <i>zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit von Leitungsanlagen Maststahl- und Fundamentsanierungen vorgenommen werden müssen,</i> • <i>Höchstspannungsfreileitungsanlagen im Havariefall zu jeder Zeit mit Fahrzeugen befahrbar sein müssen,</i> 2. Die nach der DIN EN 50341 gelten Sicherheitsabstände, für das Rückhaltebecken zum Leiterseil betragen 7,80 m. 3. Die TransnetBW muss gemäß § 43 Abs. 2 LBO bei jeglichen Baumaßnahmen im Bereich der Höchstspannungsfreileitungsanlage bereits zur Planung gehört werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zu den folgenden Punkten: Siehe auch Stellungnahme Netze BW. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt. Zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

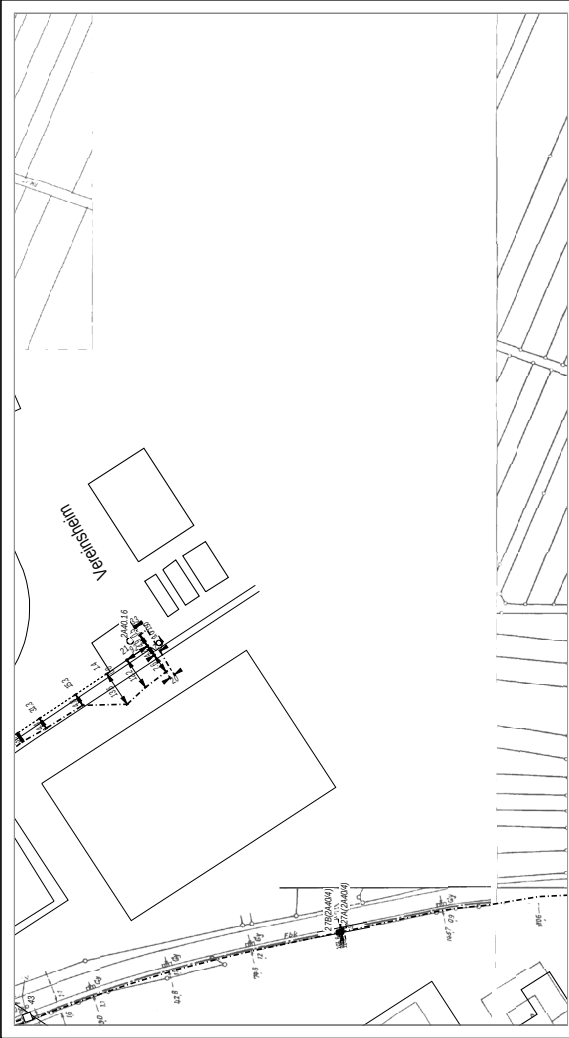
Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 11	Transnet BW 04.02.2021 Eingang am 04.02.2021 per E-Mail	4. Im Bereich der Höchstspannungsfreileitung ist darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Schutzabstand von mindestens 5 m zu den Leiterseilen eingehalten wird (DIN VDE 0105-100 6.4.4.102 und Tabelle 103). Gemäß § 7 der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel GUV-V A 3“ darf dieser Schutzabstand von Personen, Baugeräten (u.a. bei der Planung von Kranstandorten zu beachten) oder anderen Gegenständen nicht erreicht werden. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen. 5. Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe zur Leitungsanlage kann es unter Umständen zu unangenehm spürbaren Elektrisierungen durch Funkenentladungen, vor allem beim Berühren von leitfähigen Gegenständen (metallische Bauteile oder Baugerätschaften), kommen. Dies bedeutet für betroffene Personen eine geringfügige Belästigung, eine direkte Gefährdung besteht aber nicht. Um Sekundärnfälle zu vermeiden, ist im Bereich der Höchstspannungsfreileitung darauf zu achten, dass sämtliche metallische Bauteile wie Geländer, Metallzäune und Fertigungsmittel (Kran, Steiger, LKW) o.ä. ausreichend geerdet sein müssen, um eine elektromagnetische Aufladung zu verhindern. 6. Die Einrichtung von jeglichen Photovoltaikanlagen im Bereich des Schutzstreifens der Leitungsanlage ist nicht oder nur mit ausdrücklichen Zustimmung der TransnetBW zulässig. Dies betrifft insbesondere auch die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen. 7. Wir weisen Sie darauf hin, dass bei Ihrem Vorhaben die Normen zur Beeinflussung von Telekommunikationsanlagen (Reihe DIN VDE 0845-6-) bzw. von Rohrleitungen (DIN EN 50443) durch Starkstrom- bzw. Hochspannungsanlagen sowie die einschlägigen Technischen Empfehlungen der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen zu beachten sind (http://www.sfb-emv.de/sfb_doks.html). 8. In einem Radius von 20 m um die Außenkanten der Masten dürfen keine Erdungsanlagen oder Leitungsanlagen ohne gesonderten Schutz gegen Beeinflussung durch die Höchstspannungsfreileitungsanlage angelegt oder installiert werden	Zu 4.: Der Hinweis wird bei der weiteren Planung und bei der Ausführung berücksichtigt. Zu 5.: Der Hinweis wird bei der weiteren Planung und bei der Ausführung berücksichtigt. Zu 6.: Innerhalb der Schutzstreifen sind keine Photovoltaikanlagen vorgesehen. Zu 7.: Der Hinweis wird bei der weiteren Planung und bei der Ausführung berücksichtigt. Zu 8.: Der Hinweis wird bei der weiteren Planung und bei der Ausführung berücksichtigt.

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 11	Transnet BW 04.02.2021 Eingang am 04.02.2021 per E-Mail	9. Zu den Masten ist ab Außenkante der sichtbaren Mastfundamente ein Schutzabstand von 10 m einzuhalten. In diesem Bereich dürfen ohne separate Abstimmung keine Aushubarbeiten und Aufschüttungen erfolgen. 10. Die Lagerung und Verarbeitung leicht brennbarer Stoffe im Schutzstreifen der Leitung, auch während der Bauzeit, ist nicht oder nur mit Zustimmung der TransnetBW zulässig. Dies betrifft auch die Lagerung von leicht brennbaren Stoffen in nicht handelsüblichen Mengen innerhalb von Gebäuden oder Containern. 11. Die Nutzung von Parkplätzen, Lagerflächen im Bereich der Höchstspannungsfreileitungen muss zweckgebunden sein. Es muss ausgeschlossen werden, dass diese Flächen für anderweitige Nutzungen (z.B. Übernachtung in Wohnmobil) Verwendung finden. 12. Reklametafeln, Beleuchtung u. ä. dürfen im Schutzstreifen nicht bzw. nur in Abstimmung mit der TransnetBW aufgestellt werden. 13. Im Bereich von Höchstspannungsfreileitungen können im Nahbereich Auswirkungen der elektromagnetischen Felder auftreten. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass u. a. bei elektronischen Geräten Störungen bzw. Fehlfunktionen durch die magnetischen 50-Hz-Felder von Höchstspannungsfreileitungen auftreten können. Die TransnetBW haftet nicht für den Ausfall oder die fehlerhafte Funktion von Geräten. 14. Bei widrigen Wetterverhältnissen können an Höchstspannungsfreileitungen TA-Lärm relevante Geräusche („Koronageräusche“) auftreten, deren wesentliche Ursache elektrische Entladungen an Wassertropfen auf den Leiterseilen sind. Diese Emissionen entstehen bei Regen oder Schneefall und können mit der Intensität des Niederschlags zunehmen. 15. Im Bereich der Leiterseile kann es bei entsprechender Witterung evtl. zum Eisabwurf kommen. Auch ist nicht auszuschließen, dass es zu Verschmutzung durch Vogelkot unter den Seilen bzw. im Mastbereich kommen kann. Die TransnetBW haftet nicht für daraus folgende Schäden.	Zu 9.: Der Hinweis wird bei der weiteren Planung und bei der Ausführung berücksichtigt. Zu 10.: Der Hinweis wird bei der weiteren Planung und bei der Ausführung berücksichtigt. Zu 11.: Der Hinweis wird bei der weiteren Planung und bei der Ausführung berücksichtigt. Zu 12.: In den Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Zu 13.: Der Hinweis wird bei der weiteren Planung und bei der Ausführung berücksichtigt. Zu 14.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zu 15.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 11	Transnet BW 04.02.2021 Eingang am 04.02.2021 per E-Mail	16. Die im Schutzstreifen geplanten Bäume und Sträucher müssen stets einen Mindestabstand von 5 m zu den Leiterseilen haben. Um wiederkehrende Ausästungen oder gar die Beseitigung einzelner Bäume und Sträucher zu vermeiden, bitten wir dies bereits bei der Pflanzenauswahl zu berücksichtigen. 17. <u>Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten Baufirmen haften für alle Schäden, die durch die Bautätigkeit an der Höchstspannungsleitung entstehen.</u> Den Beginn der Bauarbeiten ist unserer Betriebsstelle Hechingen, Herrn Ott 0711/21858-8302 bzw. Herrn Fischer, Tel.: 0711/21858-8301 mindestens 14 Tage vor Baubeginn mitzuteilen. Unsere Betriebsstelle wird nach Rücksprache den verantwortlichen Bauleiter nach LBO vor Ort unterweisen. Die einzuweisende Person muss der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein. Freundliche Grüße  i. A. Marcel Wiedemann Bauleitplanung / externe Planungsverfahren Genehmigungen & Dialog Netzbau	Zu 16.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zu 17.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung																											
A 12	Deutsche Bahn AG 25.01.2021 Eingang am 29.01.2021 per Post	 E I N G A N G WENDLINGEN AM NECKAR 29. Jan. 2021 <table><tr><td>01</td><td>10</td><td>20</td><td>30</td><td></td><td></td></tr><tr><td>R</td><td>fR</td><td>Av</td><td>z.K.</td><td>St.</td><td>ÄL</td></tr><tr><td>St</td><td>U</td><td>EILT</td><td>zdA</td><td>B</td><td></td></tr></table> EINGANG WENDLINGEN AM NECKAR STADTBAUAMT 29. Jan. 2021 AG: 320 <table><tr><td>R</td><td>E</td><td>U</td><td>S</td><td>ST</td></tr><tr><td>K</td><td>A</td><td>St.</td><td>EILT</td><td>SOF.</td></tr></table> Deutsche Bahn AG • Gutschstraße 6 • 76137 Karlsruhe Deutsche Bahn AG DB Immobilien Gutschstraße 6 76137 Karlsruhe www.deutschebahn.com Andreas Ross Tel.: 0721 938-2109 Fax: 069 26091-3386 andreas.ross@deutschebahn.com Zeichen: CR.R 04-SW(E) Ro BA-Kar-21-94603 25.01.2021 Ihr Zeichen: 320 Frau Wojnar Ihr Datum: 04.01.2021 Bebauungsplan „Neue Sportanlagen Wendlingen, Teilbereich Ost, 1. Änderung“ Planbereich 29/01, Gemarkung Wendlingen Beteiligung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB Rechts der Bahnlinie Wendlingen - Oberlenningen, Strecken Nr. 4610, bei km 2,24 bis km 2,52, ca. 80 m und mehr abseits Sehr geehrte Frau Wojnar, sehr geehrte Damen und Herren, die Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der DB AG als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zum o. g. Verfahren: Durch das Bebauungsplanverfahren werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen. Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Abwägungsergebnis wird der DB zur Verfügung gestellt.	01	10	20	30			R	fR	Av	z.K.	St.	ÄL	St	U	EILT	zdA	B		R	E	U	S	ST	K	A	St.	EILT	SOF.
01	10	20	30																											
R	fR	Av	z.K.	St.	ÄL																									
St	U	EILT	zdA	B																										
R	E	U	S	ST																										
K	A	St.	EILT	SOF.																										

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 13	Telekom 10.02.2021 Eingang am 10.02.2021 per E-Mail	Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Wojnar, Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Ein Lageplanauszug ist beigefügt. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Postadresse oder unter der E-Mail-Adresse T-NL-Suedwest-PTI-22-AS@telekom.de so früh wie möglich, mindestens sechs Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Mit freundlichen Grüßen  i.V. Peter Mangold  i.A. Bernd Beck	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung																																												
A 13	Telekom 10.02.2021 Eingang am 10.02.2021 per E-Mail	 <table border="1" data-bbox="1182 379 1301 1422"> <tr> <td colspan="2">AT/Verf.-Nr.:</td> <td colspan="2">Kein aktiver Auftrag</td> </tr> <tr> <td>AT/Verf.-Bez.:</td> <td>Kein aktiver Auftrag</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>TT/NL</td> <td>Schulwest</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>PTI</td> <td>Schulgart</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>CHB</td> <td>Wendlingen</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td colspan="2">Bemerkung:</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>AuB</td> <td>2</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>VvB</td> <td>2021A</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>Name</td> <td>Beck-Reund PT122 #150</td> <td>Sicht</td> <td>Lageplan</td> </tr> <tr> <td>Datum</td> <td>08.02.2021</td> <td>Maßstab</td> <td>1:1000</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Blatt</td> <td>1</td> </tr> </table>	AT/Verf.-Nr.:		Kein aktiver Auftrag		AT/Verf.-Bez.:	Kein aktiver Auftrag			TT/NL	Schulwest			PTI	Schulgart			CHB	Wendlingen			Bemerkung:				AuB	2			VvB	2021A			Name	Beck-Reund PT122 #150	Sicht	Lageplan	Datum	08.02.2021	Maßstab	1:1000			Blatt	1	Anlage zur Stellungnahme.
AT/Verf.-Nr.:		Kein aktiver Auftrag																																													
AT/Verf.-Bez.:	Kein aktiver Auftrag																																														
TT/NL	Schulwest																																														
PTI	Schulgart																																														
CHB	Wendlingen																																														
Bemerkung:																																															
AuB	2																																														
VvB	2021A																																														
Name	Beck-Reund PT122 #150	Sicht	Lageplan																																												
Datum	08.02.2021	Maßstab	1:1000																																												
		Blatt	1																																												

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 14	Vodafone BW GmbH 12.01.2021 Eingang am 12.01.2021 per E-Mail	Datum 12.01.2021 Beteiligung der Ämter und TöB im Bebauungsplanverfahren, Planbereich 29/01 der Stadt Wendlingen am Neckar, "Neue Sportanlagen Wendlingen, Teilbereich Ost, 1. Änderung" Sehr geehrte Frau Wojnar, vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen. Mit freundlichen Grüßen Zentrale Planung Vodafone	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 15	Zweckverband Gruppen- klärwerk Wendlingen am Neckar 13.01.2021 Eingang am 13.01.2021 per E-Mail	Sehr geehrte Frau Wojnar, vielen Dank für die Beteiligung an dem Bebauungsplanverfahren der Stadt Wendlingen am Neckar, "Neue Sportanlagen Wendlingen, Teilbereich Ost. Findet, wie beschrieben, eine Einleitung des Oberflächenwassers in die vorhandene Trennkanalisation mit direkter Ableitung in die Lauter statt, ist das GKW von diesem Verfahren nicht betroffen. Mit freundlichem Gruß Annabelle Brugger	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Einleitung findet über die Trennkanalisation statt.

Nr.	Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme	Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Bewertung und Behandlung
A 16	LNV AK ES (Ameisenschutzwerke) 31.01.2021 Eingang am 02.02.2021 per E-Mail	Deutsche Ameisenschutzwerke Landesverband Baden-Württemberg e.V. Matthias Grusling Amselweg 8 72663 Großbottlingen Tel 0157 84998547 Mail: mgrusling@web.de Carmen Wojnar Stadt Wendlingen am Neckar Stadtbaupamt Abteilung Bauleitplanung, Bauverwaltung, Baugesuche Am Marktplatz 2 73240 Wendlingen am Neckar Datum: 31.01.2021 Betreff: Bplan Neue Sportanlagen Wendlingen, Teilbereich Ost, 1. Änderung, Wendlingen am Neckar - Ameisenfachliche Stellungnahme Sehr geehrte Frau Schilttenwolf, aus nachfolgend erläuterten Gründen bitte ich Sie darum, eine ameisenkundliche Begehung des Planareals in das o.g. Verfahren mit aufzunehmen. Begründung: Ameisen leben in allen terrestrischen Lebensräumen. Evtl. im Planareal lebende besonders geschützte Waldameisenarten (ebenso Rote Liste - D - Ameisenarten) könnten durch die Maßnahme geschädigt werden. Dies gilt es zu vermeiden. Möglich ist dies durch eine Umsiedelung vorhandener Völker. Rechtliche Grundlage: Die Hügel bauenden Waldameisen zählen mit Ausnahme der Blutroten Raubameise (<i>Formica (R.) sanguinea</i>) nach der Bundesartenschutzverordnung (7. Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vom 16.02.2005) zu den besonders geschützten Tierarten. Für diese ist der allgemeine, in Abschnitt 3 §44 BNatSchG geregelte Schutz erweitert worden (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten). Danach dürfen Waldameisen und ihre Entwicklungsformen nicht der Natur entnommen oder gar getötet werden. Jeder Eingriff in die Neststruktur ist strengstens untersagt. Ausnahmen von §44 für Not- und Rettungs Umsiedelungen von bedrohten Waldameisenvölkern regelt §45 BNatSchG (Ausnahmen: Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen). Erforderliche Ausnahmegenehmigungen erteilen die nach Landesrecht zuständigen Behörden (obere bzw. untere Naturschutzbehörde). Verstöße gegen die Artenschutzgesetze regeln in Kapitel 10 §69 Bußgeldvorschriften und §71 Strafvorschriften BNatSchG. Da Waldameisenumsiedelungen nur in einem Frühjahr, bzw. frühen Sommer, durchgeführt werden können und dafür im Vorfeld ein aufwändiges und zeitraubendes Procedere anfällt, kann bei positivem Befund durch eine Begehung im Frühjahr 2021, eine dann notwendig werdende Umsiedelung, für das späte Frühjahr 2021, bzw. für den frühen Sommer 2021, ggf. für 2022 eingeleitet werden. Für eine zeitliche Unterrichtung über den Beginn der Baumaßnahme bin ich Ihnen sehr verbunden. Mit freundlichen Grüßen Matthias Grusling Ameisenheger der Deutschen Ameisenschutzwerke DASW	 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Plangebiet gibt es keine Hinweise auf ein Vorkommen von Waldameisen. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung wurden keine Habitatstrukturen für Waldameisenarten festgestellt.

Behandlung und Bewertung der
Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit (B)

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Stellungnahme aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.